

Satzung

für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung an den Ganztagsgrundschulen sowie der Ferienbetreuung in der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 17.03.2026 die nachstehende Satzung über die ergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern an Ganztagsgrundschulen vor Schulbeginn sowie in den Ferien beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Harsum ist Schulträger der Grundschulen im Gemeindegebiet Harsum. An beiden Grundschulen gibt es von Montag bis Freitag im Anschluss an die Verlässliche Grundschule ein Ganztagsangebot. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, bietet die Gemeinde Harsum ein darüber hinausgehendes Betreuungsangebot an.

§ 2

Organisatorische Grundsätze

- (1) Die ergänzende Betreuung erfolgt in der jeweiligen Grundschule und wird von pädagogisch geeignetem oder ausgebildetem Personal durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der ergänzenden Betreuung werden keine schulischen Inhalte (Lerninhalte, Hausaufgaben etc.) vermittelt. Die ergänzende Betreuung bietet eine situativ angemessene Freizeitgestaltung.

§ 3

Betreuungszeiten

In den Ganztagsgrundschulen wird von Montag bis Freitag von 7:00 bis Schulbeginn eine Frühbetreuung angeboten.

§ 4

Ferienbetreuung

- (1) In den Ferienzeiten wird zusätzlich von 07:30 bis 15:30 Uhr eine Ferienbetreuung angeboten. Ausgenommen von diesem Angebot sind drei Wochen in den Sommerferien sowie der Zeitraum zwischen dem 24.12.-31.12. eines Jahres. Die konkreten Zeiten werden jeweils zum 31.10. des Vorjahres bekannt gegeben.

- (2) Die Kinder können im Rahmen der Ferienbetreuung täglich ein kostenpflichtiges Mittagessen erhalten.

§ 5

Teilnahme

- (1) Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Frühbetreuung erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Die Entscheidung über die Vergabe der freien Plätze erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn des Schuljahres.
- (2) Die Ferienbetreuung kann ausschließlich wochenweise bzw. blockweise (z. B. Brückentage) in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung über die Vergabe der freien Plätze für Schülerinnen und Schüler, die keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben, erfolgt in der Regel 3 Monate vor Beginn des Schuljahres.
- (3) Sollten nicht ausreichend Plätze für die Frühbetreuung zur Verfügung stehen, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme nachfolgenden Kriterien, absteigend nach Relevanz:
- a. Alleinerziehendes Elternteil und Erwerbstätigkeit
 - b. Erwerbstätigkeit beider Elternteile
 - c. Alleinerziehendes Elternteil und keine Erwerbstätigkeit
 - d. Alter des Kindes (aufsteigend von jung nach alt), wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde
 - e. Losentscheid, wenn auf einer vorherigen Kriterienstufe Gleichwertigkeit erreicht wurde
- Darüber hinaus können soziale Härten oder ein erhöhter Unterstützungsbedarf in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- Zum Nachweis der Erwerbstätigkeit kann im Einzelfall die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangt werden, aus der nicht nur die vereinbarte Wochenarbeitszeit, sondern auch die Zeiträume der täglich zu leistenden Arbeitszeit hervorgehen.
- (4) Die Kriterien des Absatzes 3 gelten auch für die Schülerinnen und Schüler, die eine Ferienbetreuung in Anspruch nehmen wollen, aber keinen Ganztagsanspruch haben.

§ 6

Anmeldeverfahren

- (1) Für die Frühbetreuung und die Ferienbetreuung ist bis zum 30.04. des Jahres, in dem das Schuljahr beginnt, eine verbindliche Anmeldung abzugeben. Anmeldeberechtigt sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) In begründeten Einzelfällen (z.B. aufgrund der Aufnahme einer Beschäftigung des Personensorgeberechtigten) ist die Aufnahme in die Frühbetreuung auch im laufenden Schuljahr möglich.

§ 7

Gebühren

Für die Inanspruchnahme des über die Ganztagschule hinausgehenden Betreuungsangebots werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung Elternbeiträge erhoben.

§ 8

Abmeldung

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum Ende eines Schuljahres. Eine Abmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 9

Haftungsausschluss

Kann eine Betreuung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen (z. B. Erkrankung) vorübergehend nicht angeboten werden, besteht während dieser Zeit weder ein Betreuungsanspruch noch ein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

- (1) Kranke Kinder werden nicht betreut. Erkrankungen eines Kindes sind dem jeweils verantwortlichen Personal unverzüglich mitzuteilen; bei ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheiten unter Angabe der Krankheit.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (ISchG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (3) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung anzuzeigen.
- (4) Medikamente werden durch Betreuungskräfte grundsätzlich nicht verabreicht. Sofern dies unumgänglich ist und das betreuende Personal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und eine umfassende Einweisung des zuständigen Arztes auf Kosten der Sorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Sorgeberechtigten zu stellen.

§ 11

Ausschluss

- (1) Kinder, die die Betreuung in den Gruppen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung von der Betreuung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss des Kindes darf erst erfolgen, wenn zuvor ergebnislos der Versuch unternommen wurde, das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung oder sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung zwei Monate mit den festgesetzten Gebühren im Rückstand, können deren Kinder ebenfalls von der ergänzenden Betreuung ausgeschlossen werden. Die Zahlungspflicht hinsichtlich der offenen Gebühren bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsum, den 17.03.2026

(Litfin)
Bürgermeister